

# Entgelte

## bei privater Benutzung des öffentlichen Straßenraumes (§ 21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG) – gültig ab 1. Januar 2016 –

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 folgende Entgelte beschlossen:

1. Entgelte:
  - 1.1 Leitungen, Überspannungen,  
Leerrohre, nicht begehbare  
Kanäle (Medienkanäle u. Ä.)  
je angef. lfd. Meter und Anzahl  
mindestens 2,20 € jährlich  
33,00 € jährlich  
höchstens 2.200,00 € jährlich
  - 1.2 Inanspruchnahme städtischer Leerrohre  
pro Segment je angef. lfd. Meter 3,30 € jährlich
  - 1.3 Sommerleitungen für private Zwecke  
bis 50 m 22,00 € jährlich  
über 50 bis 100 m 44,00 € jährlich  
über 100 m zusätzlich je angef. lfd. 10 m 1,10 € jährlich
  - 1.4 Kontrollschächte, je Stück 22,00 € jährlich
  - 1.5 Grundwassermessstellen, je Stück 110,00 € jährlich
  - 1.6 Rohrhülsen für Sonnenschirme,  
Fahnenmasten usw., je Stück 29,00 € jährlich
  - 1.7 Injektionsanker, je Stück 88,00 € einmalig  
Bodennägel, je Stück 88,00 € einmalig
  - 1.8 Baugrubenumschließungen und  
Bohrpfähle, die unterirdisch im  
Straßenraum verbleiben,  
je angef. m<sup>2</sup> Straßenfläche 88,00 € einmalig

**6/15** Entgelte bei privater Benutzung des öffentlichen Straßenraumes (§ 21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG)

---

- 1.9 Unter- und Überbauungen durch Gebäudeteile, Müll- und Containerschächte u. Ä. einmaliger Ablösebetrag nach Berechnungsformel

**Berechnungsformel:**

60 % des Bodenwerts (unbebaut in €/m<sup>2</sup>) x in Anspruch genommene Straßenfläche (m<sup>2</sup>) x Gewichtungsmassstab\* x Verzinsungssatz\*\* x 25 (Ablösemultiplikator) = Ablösebetrag. Der Bodenwert ist aus geeigneten Bodenrichtwerten sachverständig abzuleiten.

\*Gewichtungsmassstab :

Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der die öffentliche Verkehrsfläche unter- bzw. überbauenden Geschosse zu den tatsächlich gebauten Geschossen. Jedes Untergeschoss zählt als ein Geschoss. Eine reine Tiefgaragen-Unterbauung ist mit 1/4 zu gewichten.

\*\*Verzinsung:

Büro/Praxen/Schaufenster/gewerbliche Nutzung	6 %
Wohnraum	4 %
Tiefgarage	4 %
Keller/Stützfundamente/Lager/Treppen/Vordächer u. Ä.	2 %

Das Entgelt für die Unter- bzw. Überbauung kann auf Antrag in jährlichen Beträgen (ohne Ablösemultiplikator) gezahlt werden.

- 1.9.1 Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäudeteile aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (z. B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäudeeigentümer/Bauherr dadurch einen höheren baulichen Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der nach Ziffer 1.9 berechneten Entgeltsumme abgezogen werden.

- 1.9.2 Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch einen Gebäudeneubau beseitigt und durch neue Unter- bzw. Überbauungen mit gleichem oder verändertem Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits bezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.

- 1.10 Begehbare/befahrbare unterirdische, Versorgungskanäle, Verbindungsgänge Stege einmaliger Betrag nach Berechnungsformel der Ziff. 1.9 mit Gewichtungsmassstab ¼ und Verzinsung 2 %

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 1.11 | Riesenposter<br>unter 50 m <sup>2</sup> je angef. 10 m <sup>2</sup><br>über 50 m <sup>2</sup> je angef. 10 m <sup>2</sup> | 100,00 EUR/30 Tage (= Monat)<br>200,00 EUR/30 Tage (= Monat) |
| 1.12 | Sonstige private Benutzung  | 60,00 – 12.000,00 EUR jährlich                               |

2. Vermiedene Investitionen

Erspart der Gestattungsnehmer durch die Gestattung nach Ziff. 1 eigene Investitionen, kann dieser Vorteil durch eine einmalige Zahlung von 30 % der vermiedenen Investitionen zusätzlich zum Gestattungsentgelt abgegolten werden. Die vermiedenen Investitionen sind durch eine Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.

3. Verwaltungskostenpauschale

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. 1.1 bis 1.8 und bei Ziffer 4.1 Abschluss von Gestattungsverträgen

einfache Prüfung	70,00 EUR einmalig
umfangreiche Prüfung	71,00 – 1.200,00 EUR einmalig

4. Unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Straßenraums für

- 4.1 private Kanäle für Abwasser, zu dessen Beseitigung die Stadt nach § 46 WG verpflichtet ist,
- 4.2 Licht- und Luftschächte, Notausstiege,
- 4.3 Balkone und Vordächer bis zu einer Auskragung von 1 m, bewegliche Markisen, Gesimse,
- 4.4 nachträgliche Anbringung von Wärmeschutz an Gebäuden und vorge-setzter Fassadenverkleidungen.